

Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei

(Erlassen vom Regierungsrat am 1. Dezember 1997)

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen des Polizeikorps.

Art. 2

Begriff

Als Beförderung gilt:

- a. der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad gemäss den Artikeln 4 und 5 der Verordnung über die Organisation des Polizeikorps¹⁾;
- b. die Höhereinreihung gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons²⁾.

Art. 3

Voraussetzungen

¹ Für eine Beförderung sind massgebend die Fähigkeiten, die Erfahrung und bisherigen Leistungen, das persönliche Verhalten, der Aufgaben- und Pflichtenkreis, die Selbstständigkeit und Verantwortung sowie die Stellung als Vorgesetzter.

² Für eine Beförderung ist in jedem Fall eine Mitarbeiterbeurteilung erforderlich.

Art. 4

Funktionen

Die Organisationsstruktur unterscheidet zwischen Führungs- und Fachfunktionen, wobei die Fachfunktionen mit der Bezeichnung mbA (mit besonderen Aufgaben) ergänzt werden. Die Zugehörigkeit der einzelnen Stellen ist aus dem Funktionendiagramm und der Stellenbeschreibung ersichtlich.

Art. 5

Beförderung bis zum Wachtmeister mbA

¹ Die Beförderung zum Gefreiten, Gefreiten mbA, Korporal, Korporal mbA, Wachtmeister und Wachtmeister mbA wird aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung vorgenommen.

¹⁾ GS V A/11/1

²⁾ GS II C/2/1

² Für die Beförderung gelten in der Regel folgende Dienstjahre:

- Gefreiter 5 Dienstjahre ab Eintritt in das Korps
- Korporal 10 Dienstjahre ab Eintritt in das Korps
- Wachtmeister 15 Dienstjahre ab Eintritt in das Korps

³ Die Beförderung zum Gefreiten mbA, Korporal mbA und Wachtmeister mbA ist an keine bestimmten Wartefristen, jedoch, nach angemessener Einarbeitungszeit, an die Übernahme der entsprechenden Fachfunktionen gebunden.

⁴ Die Beförderung zum Gefreiten, Korporal und Wachtmeister ist nicht an bestimmte Funktionen gebunden.

⁵ Das Ausbildungsjahr zählt nicht als Dienstjahr. Frühere Dienstjahre in einem Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Art. 6

Beförderung in höhere Unteroffiziers- und Offiziersgrade

Für die Beförderung zum Feldweibel, Adjutanten und Offizier ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation die Übernahme einer entsprechenden Funktion erforderlich.

Art. 7

Beförderungstermin

¹ Als Beförderungstermin gilt in der Regel der 1. Januar.

² Bei der Besetzung neuer oder vakanter Stellen kann die Beförderung auch auf den Zeitpunkt des Stellenantritts hin erfolgen.

Art. 8

Beförderungshindernisse

Beförderungshindernisse sind Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation des Polizeikorps.

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Für die Erstellung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen ist das Polizeikommando zuständig; sie sind durch das Departement für Sicherheit und Justiz zu genehmigen.

² Für die Beförderungen ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 10

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Das gleichlautende Reglement vom 2. September 1980 wird damit aufgehoben.

Änderung des Reglements:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 9 Abs. 1 in Kraft ab LG 2006